

Leistungsvereinbarung

zwischen der

Bürgergemeinde Lupsingen, Quellenweg 6, 4419 Lupsingen,
vertreten durch den Bürgerrat, für diesen handelnd durch Herrn Simon Dürrenberger,
als Präsident und Herrn Konrad Dürrenberger, als Schreiber, nachfolgend
Bürgergemeinde Lupsingen (BGL) genannt

und der

Einwohnergemeinde Lupsingen, Gemeindeverwaltung, 4419 Lupsingen,
vertreten durch den Gemeinderat, für diesen handelnd durch Herrn Marcel Staudt, als
Gemeindepräsident und Herrn Thomas Hamann, als Gemeindeverwalter, nachfolgend
Einwohnergemeinde Lupsingen (EGL) genannt

**über die Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen und sicherheitsrelevanten
Leistungen für die Allgemeinheit.**

1. Ingress

Gemäss § 29 des kantonalen Waldgesetzes leisten die Einwohnergemeinden den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern angemessene Beiträge für besondere Leistungen, die diese gestützt auf den Waldentwicklungsplan für die Allgemeinheit erbringen. Die BGL und die EGL definieren mit dieser Vereinbarung sowohl die von der BGL zu erbringenden besonderen Leistungen wie auch die von der EGL geschuldeten Beiträge resp. Vergütungen. Die generellen Leistungen an den lokalen Wald sind im Waldentwicklungsplan (WEP) Riedbach definiert. Der Forstbetrieb vom Forstrevier Riedbach ist für die Umsetzung des WEP zuständig.

2. Vergütung der Einwohnergemeinde

Die Vergütung umfasst einen jährlichen Pauschalbetrag von CHF 26'600.- für Leistungen gemäss nachfolgender Ziffer 3.

3. Leistungen der Bürgergemeinde

Mit der Pauschale gelten folgende Leistungen der BGL für die Allgemeinheit als abgegolten:

- a) Periodische Instandhaltung der gesamten Waldstrassen. Der Unterhalt hat einerseits der entsprechenden Nutzung zu genügen und beinhaltet andererseits den Rückschnitt der Strassenrandvegetation sowie das jährliche Ausblasen der Waldwege.

Eine Wegsanierung geht zu Lasten des Parzellenbesitzers.

- b) Unterstützung der Klimastrategie 2040 des Gemeinderats

Hierzu wird die Waldbewirtschaftung gezielt reformiert, indem:

- Im Rahmen der Jungwaldpflege die Biodiversität erhöht und klimaresistente Arten gepflanzt werden.
- Der Zeitraum zwischen den Abholungen verlängert wird.
- Zur Abgeltung der Senkenwirkung des Waldes eine CO₂-Zertifikatelösung etabliert wird.

- c) Schlagräumung
Erstellen der erforderlichen zusätzlichen Sicherheits-, Informations- und Räumungsmassnahmen
- d) Holzernte
Sicherheitsmassnahmen zugunsten der Waldbesuchenden, Kommunikation und Räumungen der Strassen für Begehung der Besucher an Abenden/Wochenenden
- e) Erholungsraum
Zur Verfügung stellen der Erholung dienenden Infrastrukturanlagen
- f) Öffentlichkeitsarbeit (Vorträge, Führungen)
Führungen mit Schulklassen und Anlaufstelle für Fragen aus der Bevölkerung
- g) Monitoring
Die CO₂ Senkenwirkung des Waldes ist jährlich zu Händen des Gemeinderates auszuweisen.

4. Sicherheitsstandard im Lupsinger Wald

Trockenheit im Sommer, Hitze und verschiedene, neu auftretende Schadorganismen haben in den vergangenen Jahren dazu geführt, dass der Wald zunehmend an Vitalität einbüsst. Immer wieder müssen an verschiedenen Orten Bäume gefällt werden, weil diese absterben und Totholz eine Gefahr für Waldbesucher darstellen kann. Vor allem in der Nähe von Infrastrukturanlagen (Grillplätze, Ruhebänke, Forststrassen, Wanderwege usw.) gilt es, ein minimales Mass an Sicherheit zu gewährleisten.

5. Gesetzliche Grundlagen

Die Bürgergemeinde ist Waldeigentümerin. Die Waldaufgaben der Einwohnergemeinden sind gesetzlich geregelt. Gemäss § 6 Absatz 1 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft (SGS 731) sind die Gemeinden in ihrem Wirkungskreis zuständig für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen, insbesondere sind sie zuständig für das Planen von Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung (§ 6 Ziff. 2 lit. a). Sie sind gemäss § 11 Absatz 1 des kantonalen Waldgesetzes (SGS 570) ebenfalls zuständig für die Signalisation und den Unterhalt von Waldstrassen. Darunter fallen gemäss § 11 Absatz 2 auch zusätzlich notwendige Sicherheitseingriffe in den angrenzenden Bestand zu Gunsten der Erholungssuchenden, sofern die Strasse temporär nicht forstlich genutzt wird. Nicht zuletzt sind sie gemäss § 21 Absatz 2 des kantonalen Strassengesetzes (SGS 430) zuständig für die Planung, den Bau und Unterhalt von Fuss- und Wanderwegen.

6. Fälligkeit der Zahlungen

Der Pauschalbetrag von CHF 26'600.- wird jeweils per 30. Juni des laufenden Jahres gegen Rechnung an die BGL überwiesen. Aufgrund des obligatorischen Referendums nach dem Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Juni 2025, erfolgt die erstmalige Zahlung per 30. Juli 2025.

7. Inkrafttreten und Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung ersetzt die alte Vereinbarung betreffend Wald und Waldwege im Gemeindegebiet Lupsingen vom Dezember 2013.

Diese Leistungsvereinbarung wird für die Dauer von 5 Jahren fest abgeschlossen. Sie tritt per 1. Juli 2025 in Kraft. Sie verlängert sich automatisch um weitere fünf Jahre, sofern keine Vertragsbeendigung erfolgt.

Diese Vereinbarung kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf Ende eines Kalenderjahres beendet werden, erstmals per 30. Juni 2030.

8. Schlussbestimmungen

Allfällige Änderungen oder Ergänzungen an dieser Vereinbarung während der Dauer der Gültigkeit bedürfen einer gegenseitigen Zustimmung beider Gemeinden. Mit dieser Vereinbarung werden sämtliche bisherigen Vereinbarungen im Zusammenhang mit Abgeltungen in diesem Sinne aufgehoben.

Lupsingen, ...

Lupsingen,.....

Für den Gemeinderat Lupsingen:

Für den Bürgerrat Lupsingen:

Entwurf EGV vom 18.06.2025